



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

200. Jahrgang

Düsseldorf, den 22. November 2018

Nummer 47

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
312	Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis gem. § 13 AMG	S. 449	316 Veröffentlichung der Bekanntgabe der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung des KRZN S. 453
313	Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Freistellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Lippeverbandes	S. 449	317 Bekanntmachung der 34. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette S. 453
			318 Termin der Falknerprüfung 2019 S. 454
C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen			
314	Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln vom 09.11.2018 über einen Erörterungstermin im Braunkohlenplanänderungsverfahren Garzweiler II S. 451		
315	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Naturparks Bergisches Land	S. 452	

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes Nr. 51/52 für den Regierungsbezirk Düsseldorf erscheint am Donnerstag, den 20. Dezember 2018.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den 12. Dezember 2018, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2019 ist am Donnerstag, den 10. Januar 2019. Hierzu ist am Donnerstag, den 03. Januar 2019, 10:00 Uhr Redaktionsschluss.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

312 Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis gem. § 13 AMG

Bezirksregierung
24.05.05.01

Düsseldorf, den 13. November 2018

Die Erlaubnis gemäß § 13 AMG zur Herstellung und Abfüllung des Arzneimittels „St. Eligius-Heilquelle, natürliches Heilwasser zum Trinken“, Zulassungsnummer: 2269.00.00 vom 01.09.1997, ausgestellt

auf die Firma ASSINDIA Heil- und Mineralbrunnen GmbH, Zum Oberhof 21 in 45307 Essen, wird für ungültig erklärt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 449

313 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Freistellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Lippeverbandes

Bezirksregierung
Az: 54.06.04.20-3

Düsseldorf, den 12. November 2018

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Lippeverbandes

Der

Lippeverband
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen

beabsichtigt, auf den Grundstücken in Schermbeck, Gemarkung Schermbeck, Flur 8, Flurstück 1277, Grundwasser bis zu einem Gesamtvolumen an Wasser über die Dauer der Bauzeit von 10 Monaten von insgesamt 1.164.240 m³ aus einem Schwerkraftbrunnen zu entnehmen. Für dieses Vorhaben hat der Lippeverband unter dem 15.05.2018 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, beantragt.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen der Trockenhaltung der Baugruben für den am 03.07.2015 unter dem Az.: 54.07.03.71-18368/2014 genehmigten Umbau der Kläranlage.

Der Lippeverband plant die Absenkung des Grundwasserspiegels auf 0,5 m unterhalb der Baugrundsohle (24,8 mNN). Eine geringere Absenkung des Grundwasserspiegels würde zu Beeinträchtigungen der Baumaßnahme führen. Das gehobene Grundwasser wird indirekt in den Schermbecker Mühlengraben eingeleitet.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige

Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Entnahme verursacht nur in einem Radius von 250 m eine geringe lokale Absenkung im Bereich des angrenzenden Industrie/Gewerbegebietes (Setzungsdifferenz an den Gebäuden max. 2,6 cm). Es wird ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt, über das die Bürger informiert wurden. In der gesamten Bauzeit, aktuell wird der dritte Bauabschnitt umgesetzt, wurden keine Setzungen an den Lippeverband gemeldet. Die Absenkung in dem NSG 001 Lippeaue sowie dem LSG 4306-0008 beträgt nur wenige Zentimeter. Diese Absenkung ist wesentlich geringer als die natürliche Grundwasserschwankung von ca. 3 m. Das angrenzende vorläufig festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Lippe im Regierungsbezirk Düsseldorf zwischen 0,00 km und 27,77 km wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt.

Die Entnahme liegt in der WSZ III C der Wassergewinnung Holsterhausen Üfter Mark. Die Brunnen fördern aus einem tieferen Stockwerk unterhalb eines mächtigen Tonhorizontes, weshalb auch nur die Ausweisung einer Zone III C erforderlich war. Der Grundwasserkörper (oberstes Grundwasserstockwerk), aus dem Grundwasser für die Bauwasserhaltung entnommen werden soll, ist in einem mengenmäßig guten Zustand. Der chemische Zustand ist aufgrund überhöhter Nitratwerte als schlecht eingestuft. Die beantragte Grundwasserentnahme hat jedoch keine Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwassers. Daher wird die der Trinkwassergewinnung Holsterhausen/Üfter Mark zur Verfügung stehende Wassermenge/-qualität nicht beeinträchtigt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez.
Eimers

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

314 Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln vom 09.11.2018 über einen Erörterungstermin im Braunkohlenplanänderungsverfahren Garzweiler II

Ortsübliche Bekanntmachung

eines Erörterungstermins im Braunkohlenplanänderungsverfahren Garzweiler II Erarbeitung des sachlichen Teilplanes: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung

Die Bezirksregierung Köln gibt als Bezirksplanungsbehörde auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 LPlG NRW, §§ 1 Abs. 4 und 74 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 – BGBl. I S. 3370) und § 9 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in den jeweils z. Z. gültigen Fassungen folgendes bekannt:

1. Der Braunkohlenausschuss hat in seiner 154. Sitzung am 03.03.2017 das Erarbeitungsverfahren für den „Braunkohlenplan Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung“ beschlossen. Der Entwurf des Planes mit Erläuterung, der Umweltbericht und die Angaben des Bergbautreibenden zur Umweltprüfung und zur Umweltverträglichkeit haben im Jahr 2017 drei Monate öffentlich ausgelegen.
2. Die Erörterung der zu dem Planentwurf vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen beginnt am

**Montag, 17.12.2018 09:30 Uhr
(Einlass um 09:00 Uhr)**

im Plenarsaal der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln und wird dort erforderlichenfalls am 18.12.2018 zur gleichen Zeit fortgesetzt.

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erfolgt die Benachrichtigung der Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, über den Erörterungstermin durch die öffentliche Bekanntmachung in den Amtsblättern der

Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf und in Tageszeitungen, die in dem betroffenen Gebiet örtlich verbreitet sind. Für die fristgerechte Bekanntgabe des Erörterungstermins ist die Veröffentlichung in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf maßgebend (§ 73 Abs. 6 Satz 5 VwVfG NRW).

3. Die Erörterung orientiert sich an den Themen, die als Einwendung/Stellungnahme vorgebracht wurden. Folgende Themenblöcke und Verhandlungstage sind vorgesehen:
 - Rheinwasserentnahme
 - Lage, Bau und Betrieb der Leitung
 - Befüllung Tagebausee
 - Ausgleich der Beeinträchtigungen auf die Landwirtschaft
 - Beeinträchtigung und Zerschneidung von Grundstücken und vorhandener Infrastruktur
 - Natur- und Landschaftsschutz
 - Bodenschutz
 - Wasserwirtschaft
 - Sonstiges

Vorgesehen ist ein Verhandlungstag. Sollte die Erörterung am 17.12.2018 nicht abgeschlossen werden können, wird die Erörterung am 18.12.2018 um 09.30 fortgesetzt. Der Verhandlungsleiter behält sich vor, die Reihenfolge der Themenblöcke und deren Verhandlungszeitpunkte innerhalb eines Tages zu ändern. Einzelheiten dazu werden im Laufe des Erörterungstermins mitgeteilt.

Das jeweils aktuelle Thema kann während der Erörterung telefonisch – auch außerhalb der Verhandlungszeit – abgefragt werden. Die Telefonnummer wird zu Beginn des Erörterungstermins bekannt gegeben.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen/Stellungnahmen vorgebracht haben, auch ohne sie verhandelt werden kann.
5. Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Bergbautreibenden, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG). Wesentliches Ziel ist dabei die Feststellung und Klärung aller für die Entscheidung des

Braunkohlensausschusses erheblichen Fakten und Gesichtspunkte, die Anhörung sowie der Ausgleich der in Frage stehenden Interessen (§ 28 Abs. 2 Satz 5 LPIG NRW). Fragen, die für die Entscheidung des Braunkohlensausschusses nicht von Bedeutung sein können, sind nicht Gegenstand der Erörterung.

6. Der Erörterungstermin ist gemäß den gesetzlichen Vorschriften nicht öffentlich. Die Teilnahmeberechtigten werden gebeten, rechtzeitig zum Erörterungstermin zu erscheinen und sich am Eingang mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Teilnahmeberechtigte, die sich vertreten lassen, werden außerdem gebeten, eine schriftliche Vollmacht auszustellen, die von den bevollmächtigten Personen vorzulegen ist.
7. Wir empfehlen die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs, da das Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln sehr gut erreichbar ist mit:
DB bis Köln Hbf
U-Bahn Linien 5, 16 und 18 bis Appellhofplatz
 Außerdem stehen Ihnen im Innenstadtbereich zahlreiche Parkhäuser sowie Tiefgaragen zur Verfügung (das nächstgelegene Parkhaus zur Bezirksregierung Köln ist das Parkhaus DuMont-Carré in der Breite Straße 80-90).
8. Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht ersetzt werden.
9. Über alle vorgebrachten Einwendungen/Stellungnahmen wird der Braunkohlensausschuss auf der Grundlage des Erörterungstermins unterrichtet (§28 Abs. 2 Satz 6 und 7 LPIG NRW). Der Braunkohlensausschuss prüft die Anregungen und entscheidet über die Aufstellung des Braunkohlenplanes (§28 Abs. 3 LPIG NRW).

Der aufgestellte Braunkohlenplan bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Zusendung des genehmigten Planes an die Einwender wird durch Veröffentlichung der Genehmigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und Düsseldorf sowie durch ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung ersetzt werden; dabei wird darauf hingewiesen werden, bei welcher Stelle der genehmigte Plan eingesehen werden kann (§ 14 LPIG NRW).

10. Gemäß § 27 a VwVfG weisen wir darauf hin, dass eine Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Köln erfolgt. Diese ist unter dem folgenden Link abrufbar:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_braunkohlen_planverfahren/braunkohlenplanverfahren_garzweiler/index.html

Im Auftrag
 gez. Vera Müller

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 451

315 **Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des Naturparks Bergisches Land**

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung der Verbandsversammlung des Naturparks Bergisches Land

Am Donnerstag, den 22. November 2018 um 9:00, findet in der Geschäftsstelle des Naturparks Bergisches Land (Sitzungsraum, Moltkestraße 26, 51643 Gummersbach) die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl eines Schriftführers
3. Bestimmung eines Mitgliedes der Verbandsversammlung zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
4. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 25.06.2018
5. Stand der Projekte des Naturparks Bergisches Land
6. Landeswettbewerb Naturparke 2021 NRW
7. Naturparkplanprozess
8. Haushaltssatzung 2019
 - 8.1 Stellenplan 2019
 - 8.2 Beratung Haushaltsplanentwurf 2019
 - 8.3 Beschluss Haushalt 2019
 - 8.4 Beschluss Haushaltssatzung 2019

9. Mitteilungen

Gummersbach, den 08.11.2018

gez.
Dr. Erik Werdel
- Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 452

316 **Veröffentlichung der Bekanntgabe der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung des KRZN**

Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

Die Sitzung der Verbandsversammlung findet am **30.11.2018** um 11:15 Uhr im Hotel Landgut Ramshof, Ramshof 1 in 47877 Willich statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung
2. Anregungen zur Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 05.06.2018
4. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
5. Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der öffentlichen Sitzung vom 05.06.2018
6. Produktentwicklungsplan 2019 – 2022
7. Informationen aus den Sitzungen der Strategiegruppe
8. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 sowie Entlastung des Vorstandsvorsitzers für das Haushaltsjahr 2017
9. Controllingbericht III/2018
10. Aufnahme des Kreises Mettmann in den Zweckverband KRZN
 - Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und dem Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein über die Aufnahme des Kreises Mettmann in den Zweckverband
 - Änderung der Verbandssatzung
11. Haushaltssatzung 2019
12. Fortschreibung des Gleichstellungsplans
13. Seminar der Verbandsversammlung im Jahr 2019
14. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

15. Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 05.06.2018
16. Einräumung einer Kaufoption für die Liegenschaft Drennesweg 5 in 47445 Moers
17. Bestellung der Verbandsangestellten Silke Kurella zur Prüferin
18. Mitteilungen und Anfragen

Kamp-Lintfort, 08.11.2018

Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

gez. Hans-Hugo Papen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 453

317 **Bekanntmachung der 34. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette**

Tagesordnung für die 34. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette am Freitag den 30. November 2018 um 9.00 Uhr in der neuen Geschäftsstelle Kapellerpoort 1 in NL-6041 HZ Roermond

- 34.1 Eröffnung
- 34.2 Niederschrift der 33. Sitzung vom 29.06.2018
- 34.3 Wahl eines deutschen Mitglieds für den Vorstand
- 34.4 Mitteilungen
 - 34.4.1 Liste der Mitglieder der Verbandsversammlung
 - 34.4.2 Übersicht der ein- und ausgegangenen Schriftstücke

- 34.4.3 Datenschutzerklärung und Verfahrensverzeichnis DSGVO
- 34.4.4 Förderung 2019-2022
- 34.4.5 Mündliche Mitteilungen
- 34.5 Sachstand Projekte
- 34.6 Neue Projektideen
 - 34.6.1 Projekt Reiterrouthenetzwerk
- 34.7 Termine Verbandsversammlung 2019
- 34.8 Sonstiges

Nach der Verbandsversammlung besteht die Möglichkeit zur Besichtigung des alten Friedhofs Roermond (Het Oude Kerkhof), Projektstandort im Rahmen des INTERREG V-A Projektes Kulturgeschichte Digital der Gemeinde Roermond.

Gez. Drs. Leo Reyrink
Geschäftsführer Naturpark Maas-Schwalm-Nette

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 453

318 Termin der Falknerprüfung 2019

B e k a n n t m a c h u n g

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Termin der Falknerprüfung 2019

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die Falknerprüfung des Jahres 2019 im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 14 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) festgesetzt worden auf:

**Dienstag, den 19. März 2019 bis Freitag den
22. März 2019**

Wenn es die Anzahl der zugelassenen Bewerber erfordern sollte, wird die Prüfung an weiteren Tagen fortgesetzt.

Die Falknerprüfung ist abzulegen beim

Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen
Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

Die Anträge auf Zulassung zur Falknerprüfung sind spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin bei

Herrn A. BAUCH **oder** Herrn P. HERKENRATH
Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen
Fachbereich 24 - Artenschutz, Vogelschutzwarte-
Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

einzureichen. Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können schriftlich beim Landesamt angefordert oder im Internet aufgerufen werden:

<http://www.lanuv.nrw.de/natur/jagd/falknerpruefung/>

Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, ein Nachweis über die bestandene Jägerprüfung nach § 11 Absatz 5 oder § 19 Absatz 2 DVO LJG-NRW (beglaubigte Fotokopie des Jagdscheins oder des Jägerprüfungszeugnisses, oder eine schriftliche Bestätigung der Unteren Jagdbehörde, dass die Antragstellerin/der Antragsteller dort als Jagdscheininhaberin/Jagdscheininhaber gemeldet ist) und ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 120,- Euro beizufügen (Kopie der Überweisung). Für das Zulassungsverfahren ist eine gesonderte Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Insgesamt sind demzufolge 150 Euro zu überweisen.

Im Auftrag
gez. HERKENRATH

Leiter der Vogelschutzwarte Nordrhein-Westfalen
im LANUV

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 454

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweisepaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf